

## **Fischerprüfung**

Die Termine der Fischerprüfung erfahren Sie unter:

<http://www.kreis-kleve.de/C125713400487381/html/DD1575538E33C533C125718B004AF33E?OpenDocument>

Die Termine werden regelmäßig zwei bis drei Monate vor Durchführung der Prüfungen bekannt gegeben.

Zur **Vorbereitung auf die Fischerprüfung** bieten u.a. Fischereiverbände Seminare an.

Die schriftlichen Fragen der Fischerprüfung erstrecken sich auf folgende Gebiete:

- Allgemeine Fischkunde
- spezielle Fischkunde
- Gewässerkunde und Fischhege
- Natur- und Tierschutz
- Gerätekunde
- Gesetzeskunde

Einzelheiten zur theoretischen und praktischen Prüfung sind in der **Fischerprüfungsordnung NRW** geregelt. Den Link zur Fischerprüfungsordnung NRW finden Sie hier:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000101](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000101)

Bitte stellen Sie den Antrag auf **Zulassung zur Fischerprüfung** mindestens vier Wochen vor der Fischerprüfung bei der Kreisverwaltung Kleve, Abt. 3.1 – untere Fischereibehörde – Nassauerallee 16, 47533 Kleve. Der entsprechende Vordruck steht als Onlinedienst zur Verfügung.

Für die Durchführung der Fischerprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben (Tarifstelle 8.2.7 Anhang 1.8.2 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW).

Wenn Sie die Fischerprüfung außerhalb des Kreises Kleve ablegen möchten, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung der unteren Fischereibehörde. Ohne diese Genehmigung ist eine Zulassung zur Fischerprüfung nicht möglich. Für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 15,- € erhoben (Tarifstelle 8.2.7.1 Anhang 1.8.2 AVerwGebO NRW).

## **Fischereischein**

Wer die Fischerei ausüben will, muss einen gültigen **Fischereischein** besitzen, diesen mit sich führen und auf Verlangen Ordnungskräften und der Fischereiaufsicht vorzeigen.

Einen **Fischereischein** kann erhalten, wer

- **mindestens 14 Jahre alt** ist und
- die **Fischerprüfung** bestanden hat.

Den Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins können Sie unter Vorlage des Fischereiprüfungszeugnisses und eines Lichtbildes **bei Ihrer Wohnsitzgemeinde** stellen.

Ein in einem anderen Bundesland ausgestellter Fischereischein gilt auch in Nordrhein-Westfalen, wenn der Inhaber dort seinen ständigen Wohnsitz hat oder zum Zeitpunkt der Erteilung hatte. Wenn der Fischereischeininhaber seinen ständigen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen begründet, wird der Fischereischein nach Ablauf seiner Gültigkeit umgeschrieben, soweit der Inhaber nach den in dem anderen Bundesland geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Jugendliche, die mindestens 10 Jahre alt sind, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, können sich den Jugendfischereischein ausstellen lassen. Dieser wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Mit dem Jugendfischereischein darf nur in Begleitung eines Inhabers eines gültigen Fischereischeins geangelt werden.

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, können sich in der Gemeinde, in der sie gemeldet sind, den Sonderfischereischein ausstellen lassen. Mit dem Sonderfischereischein darf nur in Begleitung eines Inhabers eines gültigen Fischereischeins geangelt werden.

Die **Verwaltungsgebühren** (einschl. der Fischereiabgabe für das Land NRW) betragen für den

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| - Jahresfischereischein     | 16,00 EUR |
| - Fünfjahresfischereischein | 48,00 EUR |
| - Jugendfischereischein     | 8,00 EUR  |

### **Wichtige Hinweise zur Ausübung der Fischerei**

Das Fischereirecht steht grundsätzlich dem **Fischereiberechtigten** zu. Das können der **Eigentümer oder Pächter eines Gewässers** sowie auch der oder die **Anlieger an Fließgewässern** (z.B. eine Fischereigenossenschaft) sein.

Wer in einem **fremden Gewässer** die Fischerei ausübt, muss – unabhängig vom Fischereischein – sich auch durch einen **Fischereierlaubnisschein** ausweisen können. Der Fischereierlaubnisschein wird vom Fischereiberechtigten ausgestellt.